



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 50 (S. 587-590)</b>
Titel	<b>Verordnung über das Fahrplanverfahren im Verkehrsverbund des Kantons Zürich (Fahrplanverordnung)</b>
Ordnungsnummer	<b>740.35</b>
Datum	29.03.1989

[S. 587] Der Regierungsrat,  
gestützt auf § 19 des Gesetzes über den öffentlichen  
Personenverkehr vom 6. März 1988,  
beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung regelt die Mitwirkung der Gemeinden, der regionalen Verkehrskonferenzen und der Transportunternehmungen im Fahrplanverfahren.

Geltungsbereich

Das Verfahren findet Anwendung für den Personenverkehr öffentlicher Verkehrsmittel im Kanton Zürich. Es tritt an die Stelle des Fahrplanvernehmlassungsverfahrens des Bundes. Ausgenommen ist der Fernverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen.

Das Verfahren ist für Transportleistungen, welche ausschliesslich im Kanton Zürich erbracht werden, abschliessend.

§ 2. Die Fahrpläne werden in der Regel für eine Periode von zwei Jahren erstellt. Für jede Fahrplanperiode wird ein besonderes Verfahren durchgeführt.

Fahrplanperiode

Der Fahrplan wird jährlich publiziert. Im Fahrplan für das zweite Jahr einer Periode können notwendige Fahrplananpassungen vorgenommen werden.

§ 3. Der Verkehrsverbund setzt für jede Fahrplanperiode die Verfahrensfristen fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

Fristen

### II. Regionale Verkehrskonferenzen

§ 4. Jede Gemeinde ordnet für die Amtsdauer ihrer Behörden einen Vertreter in die Verkehrskonferenz ihrer Region ab. Stellvertretung ist zulässig. // [S. 588]

Zusammen-  
setzung

Die Stadt Zürich schafft für ihre regionale Verkehrskonferenz eine eigene Organisation.

§ 5. Die Verkehrskonferenz wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und seinen Stellvertreter. Der Präsident ernennt einen Sekretär.

Konstituierung und  
Stimmrecht

Jede Gemeinde hat in der Verkehrskonferenz eine Stimme.

§ 6. Vertreter des Verkehrsverbundes, der beteiligten Transportunternehmungen sowie der betroffenen angrenzenden Verkehrskonferenzen und der betroffenen ausserkantonalen Gemeinwesen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Vertreter von regionalen Institutionen und von anderen vom öffentlichen Verkehr besonders abhängigen Institutionen können zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Präsident entscheidet über den Beizug weiterer Teilnehmer.

Andere  
Teilnehmer

### III. Verfahren

§ 7. Gemeinden, regionale Planungsgruppen und Transportunternehmungen haben die Möglichkeit, Wünsche, welche bei den Fahrplanvorgaben berücksichtigt werden sollen, bis 21 Monate vor Beginn der Fahrplanperiode dem Verkehrsverbund einzureichen.

Eingabe von  
Wünschen

Wünsche, welche aufgrund baulicher oder betrieblicher Massnahmen nicht kurzfristig realisiert werden können, werden bei der Angebotsplanung für die späteren Fahrplanperioden geprüft.

§ 8. Der Verkehrsrat legt 19 Monate vor Beginn der Fahrplanperiode die Vorgaben für den Fahrplan fest.

Fahrplanvorgaben  
des Verkehrsrates

Grundlage der Vorgaben bildet die Angebotsplanung des Verkehrsverbundes.

§ 9. Nach Massgabe der Fahrplanvorgaben erarbeiten die Transportunternehmungen einen betrieblich optimierten Fahrplanentwurf mit den geplanten Kosten und mit der Anzahl anrechenbarer Abfahrten jeder Gemeinde. Der Verkehrsverbund kann weitere Angaben verlangen.

Fahrplanentwürfe  
der Transport-  
unternehmungen

Die Transportunternehmungen vergeben Arbeiten im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Fahrplanentwurfs nach Absprache mit dem Verkehrsverbund. // [S. 589]

§ 10. 14 Monate vor Beginn der Fahrplanperiode veröffentlicht der Verkehrsrat den ersten Entwurf des Verbundfahrplans und teilt den Gemeinden ihre voraussichtlichen Beiträge an den Verkehrsverbund mit.

Fahrplanverfahren  
a. Erster Entwurf  
des Verbund-  
fahrplans

§ 11. Die Gemeinden legen den Entwurf öffentlich auf und nehmen die eingereichten Begehren entgegen.

b. Vernehmlass-  
ungsverfahren

Der Verkehrsverbund informiert die vom Fahrplan betroffenen ausserkantonalen Gemeinwesen.

Änderungsbegehren zum ersten Entwurf sind innert 45 Tagen nach dessen Veröffentlichung von den Gemeinden, den regionalen Institutionen und von den ausserkantonalen Gemeinwesen den Verkehrskonferenzen einzureichen und gleichzeitig dem Verkehrsverbund mitzuteilen. Dieses Verfahren gilt auch für Begehren der Gemeinden, die eine vom ersten Entwurf des Verbundfahrplans abweichende Ausgestaltung ihrer

Grundversorgung betreffen.

§ 12. Die Verkehrskonferenzen koordinieren die Begehren ihrer Region und leiten sie spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des ersten Entwurfs zur Bereinigung mit den Transportunternehmungen an den Verkehrsverbund weiter. c. Bereinigung

§ 13. Der Verkehrsrat veröffentlicht sieben Monate vor Beginn der Fahrplanperiode den bereinigten Entwurf des Verbundfahrplans. Er legt damit das Verbundangebot fest. Vorbehalten bleiben Änderungen aufgrund des Fahrplanverfahrens des Bundes. d. Festlegung des Verbundangebots

§ 14. Mit der Zustellung des bereinigten Fahrplanentwurfs beginnt der Lauf der Rekursfrist. e. Rekursverfahren

Der Regierungsrat entscheidet nach Möglichkeit innert zwei Monaten über Rekurse der Gemeinden gemäss § 29 lit. a und b des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr.

Der Regierungsrat regelt den Vollzug seines Entscheides.

§ 15. Der Verkehrsrat leistet den Transportunternehmungen Kostengutsprache für die Beschaffung der Betriebsmittel. Die Kostengutsprache umfasst diejenigen Betriebsmittel, die gestützt auf die Fahrplanarbeit, dem jeweiligen Planungsstand entsprechend, als gesichert notwendig gelten. Den Bedürfnissen der Transportunternehmungen und den Beschaffungsfristen für die Betriebsmittel wird Rechnung getragen. // [S. 590] Kostengutsprache für die Beschaffung der Betriebsmittel

§ 16. Die Gemeinden und Transportunternehmungen teilen dem Verkehrsverbund vier Monate vor Beginn der Fahrplanperiode Angebotserweiterungen gemäss § 20 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr mit. Angebots-erweiterungen durch Dritte

§ 17. Der Verbundfahrplan wird zusammen mit den Fahrplänen der übrigen schweizerischen Transportunternehmungen in Kraft gesetzt. Inkraftsetzung des Verbundfahrplans

#### IV. Das Fahrplanverfahren des Bundes

§ 18. Im Fahrplanverfahren des Bundes vertritt die Direktion der Volkswirtschaft den Kanton Zürich für alle Transportleistungen. Nach Anhörung des Verkehrsverbundes kann sie Beschwerde führen. Vertretung des Kantons Zürich

§ 19. Fahrplanwünsche und Änderungsbegehren, die den Fernverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen betreffen, sind der Direktion der Volkswirtschaft einzureichen. Massgebend sind die Fristen des Bundes. Eingaben betreffend den Fernverkehr der SBB

§ 20. Zur Bereinigung der Fahrplaneingaben gemäss § 19 bildet die Direktion der Volkswirtschaft eine kantonale Fahrplankonferenz. Kantonale Fahrplankonferenz

Die kantonale Fahrplankonferenz umfasst höchstens 15 Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Direktion der Volkswirtschaft als Präsident, je einem Vertreter der regionalen Verkehrskonferenzen sowie einem Vertreter des Verkehrsverbundes. Sie kann durch weitere Interessenvertreter ergänzt werden.



**V. Schlussbestimmung**

§ 21. Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Inkrafttreten

Zürich, den 29. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wiederkehr

Der Staatsschreiber i. V.

Hirschi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/15.04.2015]